

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Januar 1964	Nummer 4
--------------	---	----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2134	27. 12. 1963	RdErl. d. Innenministers Fülleinrichtung von Tanklöschfahrzeugen; Hydrantenrichtlinien	40
21504	20. 12. 1963	RdErl. d. Innenministers Luftschutzhilfsdienst; hier: Änderung der Ausführungshinweise zur Ersatzleistungsverordnung.	40
21703		Berichtigung zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 17. 4. 1963 (MBL. NW. S. 727. SMBL. NW. 21703) Statistik der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge sowie Abrechnung der Sozialhilfe und der Kriegsfolgenhilfe ab 1. Januar 1963	43
236	5. 12. 1963	Gem. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten u. d. Finanzministers Bauliche Unterhaltung und Bewirtschaftung von Zentralheizungsanlagen der von Landesdienststellen genutzten Gebäude; hier: Prüfung in sicherheitstechnischer Hinsicht	43
2374	20. 12. 1963	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Miet- und Lastenbeihilfen (Wohnbeihilfen); hier: Freibetrag für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone und für Aussiedler	43
2377	30. 12. 1963	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten § 7 c des Einkommensteuergesetzes; hier: Berichterstattung	44

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
18. 12. 1963 RdErl. — Allgemeine Kommunalwahlen 1964; hier: Wahlbezirkseinteilung	44
24. 12. 1963 RdErl. — Besoldung, Angestelltenvergütung und Arbeitereatlohnung — ZBVIM: Aufgaben und Änderungsdienst	45
2. 1. 1964 Bek. — Verwaltungshochschul- und Bildungswoche 1964 in Bad Meinberg	45
Arbeits- und Sozialminister	
Personalveränderungen	46
Notizen	
11. 12. 1963 Erteilung des Exequaturs an den Italienischen Generalkonsul in Köln, Herrn Dr. Domenico Bocchetto	46
27. 12. 1963 Erteilung des Exequaturs an den Königlich Niederländischen Wahlkonsul, Herrn C. J. A. M. HERMANS, Aachen, wohnhaft Vaals, Maastrichterlaan 177	46
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 1 v. 6. 1. 1964	47
Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen Nr. 12 — Dezember 1963	47

I.

2134

**Fülleinrichtung von Tanklöschfahrzeugen
Hydrantenrichtlinien**RdErl. d. Innenministers v. 27. 12. 1963 —
III A 3:241 — 2930:63Meinen RdErl. v. 27. 12. 1962 (MBl. NW. 1963 S. 65 /
SMBL. NW. 2134) setze ich mit sofortiger Wirkung außer
Kraft.An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1964 S. 40.

21504

**Luftschutzhilfsdienst; hier: Änderung der
Ausführungshinweise zur Ersatzleistungsverordnung**RdErl. d. Innenministers v. 20. 12. 1963 —
VIII A 4 — 4.31/4.33Mit Wirkung vom 1. Januar 1964 wird der RdErl. v.
2. 1. 1963 (SMBL. NW. 21504) wie folgt geändert:

1. Der RdErl. erhält folgende Überschrift:
Luftschutzhilfsdienst;
Ausführungshinweise zur Ersatzleistungsverordnung
2. Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:
Bei der Anwendung der Verordnung über die Ersatz-
leistungen an die zum Luftschutzhilfsdienst herange-
zogenen Personen und über die Erstattung fortge-
währter Leistungen vom 15. Dezember 1959 (BGBl. I
S. 722) — Ersatzleistungsverordnung — bitte ich fol-
gendes zu beachten:

3. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

2. Zu § 2 Abs. 2 Satz 4:

- 2.1 Bei LSHD-Lehrgängen richtet sich die Einstufung in die Reisekostenstufe ausschließlich nach der Dienststellung (Funktion) des Lehrgangsteilnehmers im LSHD. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 Ersatzleistungsverordnung in Verbindung mit Nr. 2 AVV-Ausbildung-LSHD sind die Helfer des LSHD wie folgt einzustufen:

Bereitschaftsführer und Führer selbständiger Züge	Stufe II
Zugführer in den Bereitschaften	Stufe III
Gruppen-, Staffel- und Truppführer sowie Schirrmeister und Rechnungsführer	Stufe IV
Geräteverwalter in den LS-FMZ (mot)	Stufe IV
Alle übrigen Helfer	Stufe V

- 2.2 Vor Beginn eines jeden Lehrganges ist allen Lehrgangsteilnehmern rechtzeitig ein Abschlag auf die Reisekosten in ausreichender Höhe zu zahlen. Gleichzeitig sind den Ausbildungsstätten unmittelbar die gezahlten Abschläge nach Muster — Anlage 3 — mitzuteilen.

Anla

Die Ausbildungsstätten (bzw. der abrechnende Regierungspräsident) werden den entsendenden Stellen (Regierungspräsidenten bzw. LS-Orten) nach Muster — Anlage 4 — in **zweifacher** Ausfertigung mitteilen, daß die gezahlten Abschläge bei der Abrechnung der Reisekosten berücksichtigt sind. Die Durchschrift ist für die zuständige Kasse bestimmt, die sie der Auszahlungs-Anordnung über die gezahlten Abschläge beifügt.

Anla

Die Erstattung der gezahlten Abschläge entfällt.

Anlage 3

....., den

• (Behörde u. Az.)

An die
(Landes-) Ausbildungsstätte
für den LS- dienst
in

Betr.: Lehrgang vom bis
hier: Abschlagszahlung auf Reisekosten für Lehrgangsteilnehmer

Bezug: RdErl. d. Innenministers v. 2. 1. 1963 (SMBl. NW. 21504)

An dem Lehrgang vom bis nehmen folgende Helfer des LSHD teil, die gemäß Nr. 2.2 des RdErl. v. 2. 1. 1963 auf die entstehenden Reisekosten einen Abschlag erhalten haben:

Name und Vorname	Tatsächlich ausgeübte Funktion (Dienststellung) im LSHD	Reisekostenstufe	gezahlter Abschlag DM	Bemerkungen

Ich bitte, mir nach Beendigung des Lehrganges mitzuteilen (zweifach), daß die gezahlten Abschläge bei der Abrechnung der Reisekosten berücksichtigt worden sind.

Im Auftrage

Anmerkung

Diese Mitteilung ist der Sammelanweisung über die Reisekosten der Lehrgangsteilnehmer beizufügen.

21703

Berichtigung

Betrifft: RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 17. 4. 1963 — IV A 2 — 5141.0 — MBl. NW. S. 727 / SMBl. NW. 21703 — Statistik der Sozialhilfe und Kriegsoferfürsorge sowie Abrechnung der Sozialhilfe und der Kriegsfolgenhilfe ab 1. Januar 1963

Unter Buchstabe b) Absatz 2 lautet obiger RdErl. wie folgt:

Die Regierungspräsidenten legen die Zusammenstellung der Bezirkszahlen nach den Formblättern KFH 2, KFH 2 a bis d und KFH 3 in vier Ausfertigungen sowie drei Ausfertigungen der Jahresabrechnungen der kreisfreien Städte und Landkreise — Formblätter SH (Teil I), KOF (Teil I) und KFH 1 — mir zu dem mit Bezugerlaß zu c) bekanntgegebenen Termin vor.

— MBl. NW. 1964 S. 43.

236

Bauliche Unterhaltung und Bewirtschaftung von Zentralheizungsanlagen der von Landesdienststellen genutzten Gebäude; hier: Prüfung in sicherheitstechnischer Hinsicht

Gem. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — V B 1/II B 1 — 7.042 Tgb.-Nr. 2257/63 u. d. Finanzministers 06345—7—II D 6 v. 5. 12. 1963

In Nr. 4.1 des Bezugerlasses ist angeordnet, daß bei Niederdruckanlagen die Kesselanlage und Verteilerstation einschließlich der Meß- und Regelgeräte sowie der Schornsteinanlage auf wärmetechnische und wärmewirtschaftliche Mängel in baulicher und betriebstechnischer Hinsicht zu untersuchen sind.

In der Abschlußbemerkung zu seinem Bericht über die wärmewirtschaftliche Untersuchung der Heizungsanlage in einem landeseigenen Gebäude verweist der Technische Überwachungsverein darauf, daß dieser Bericht keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit in sicherheitstechnischer Hinsicht erhebt. Die hausverwaltende Dienststelle hat daraufhin die Frage aufgeworfen, wer die Zentralheizungen in landeseigenen Gebäuden in sicherheitstechnischer Hinsicht untersuchen soll, bzw. warum diese Untersuchung nicht gleichzeitig von dem zuständigen Technischen Überwachungsverein vorgenommen wird.

Hierzu ist zu bemerken, daß Niederdruckanlagen (Warmwasser- und Dampfheizungen) in der Regel dann nicht untersucht zu werden brauchen, wenn sie nach den geltenden bauaufsichtlichen Bestimmungen, den geltenden Normen und den anerkannten Regeln der Technik gebaut sind. Nur wenn grobe Verstöße und Mängel in Verbindung mit der wärmetechnischen und wirtschaftlichen Untersuchung festgestellt wurden, muß auch eine Untersuchung in sicherheitstechnischer Hinsicht angeordnet werden. Die hausverwaltenden Dienststellen müssen ggf. an Hand des Prüfungsberichtes des Technischen Überwachungsvereins eine solche Untersuchung der Heizungsanlage veranlassen.

Die Technischen Überwachungsvereine hatten es bei früheren Besprechungen, die der im Bezugerlaß enthaltenen Regelung vorangingen, abgelehnt, die Heizungsanlagen zu den für die wärmewirtschaftliche Untersuchung erlaßgemäß vereinbarten Gebühren zusätzlich in sicherheitstechnischer Hinsicht zu überprüfen, weil ihnen die damit verbundene Verantwortung und ggf. auch Haftung im Verhältnis zur Höhe der Gebührensätze nicht tragbar erschien.

Sie sind jedoch zu einer sicherheitstechnischen Untersuchung der Zentralheizungsanlagen auf besonderen Antrag der hausverwaltenden Dienststellen hin bereit.

Diese sicherheitstechnischen Untersuchungen müssen jedoch zu den Gebührensätzen der Technischen Überwachungsvereine, die wesentlich höher liegen als die für die wärmetechnischen und -wirtschaftlichen Untersuchungen vereinbarten und erlaßgemäß festgesetzten Gebührensätze durchgeführt werden.

Bezug: Gem. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — V B 1 / II B 3 — 7.042 — Tgb.Nr. 1377/61 — u. d. Finanzministers — VS 2030 — 2503/61 — III B 1 — v. 10. 11. 1961 (MBl. NW. S. 1773 / SMBl. NW. 236).

An alle Landesbehörden.

— MBl. NW. 1964 S. 43.

2374

Miet- und Lastenbeihilfen (Wohnbeihilfen); hier: Freibetrag für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone und für Aussiedler

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 20. 12. 1963 — III B 3 — 4.081 — Nr. 3690/63

Nr. 42 MuLB 1963 sieht auf Grund des § 23 des Gesetzes über Wohnbeihilfen v. 29. Juli 1963 (BGBl. I S. 508) zugunsten eines deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen, der seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin in den Geltungsbereich des Wohnbeihilfegesetzes verlegt und im Notaufnahmeverfahren oder in einem vergleichbaren Verfahren die Aufenthaltserlaubnis erhalten hat, einen Freibetrag vor. Der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung hat in einem RdSchr. an die Länder v. 2. 12. 1963 hierzu wie folgt Stellung genommen:

„Es kommt also wesentlich darauf an, daß den berechtigten Personen im Notaufnahmeverfahren oder in einem vergleichbaren Verfahren die Aufenthaltserlaubnis für den Aufenthalt in der Bundesrepublik oder im Land Berlin erteilt worden ist. Die Aufenthaltserlaubnis kann und wird in der Regel später erteilt sein, als die Verlegung des Wohnsitzes oder ständigen Aufenthalts. Es genügt, wenn diese Erlaubnis bei Stellung des Antrags auf erstmalige Gewährung der Wohnbeihilfe bzw. des ersten Antrags auf Weitergewährung oder Erhöhung einer Miet- oder Lastenbeihilfe nach dem Gesetz über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen in der Fassung von § 46 WohnbeihG*) oder nach § 73 des II. WoBauG in der Fassung von § 48 WohnbeihG vorliegt, der nach Inkrafttreten des WohnbeihG gestellt wird. Der Empfänger einer Miet- oder Lastenbeihilfe nach dem bis zum 1. November 1963 geltenden Recht hat die Möglichkeit, sofort nach Inkrafttreten des WohnbeihG eine Erhöhung der Beihilfe im Hinblick auf den Freibetrag nach § 23 WohnbeihG zu beantragen.“

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis im Notaufnahmeverfahren ist im Gesetz über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet vom 22. August 1950 (BGBl. S. 367) geregelt. Nach § 1 dieses Gesetzes bedürfen die dort angeführten Personen einer besonderen Aufenthaltserlaubnis, wenn sie sich „ohne Genehmigung im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten“. Über die Aufenthaltserlaubnis entscheidet ein Aufnahmeyausschuß, gegen dessen ablehnende Entscheidung die Beschwerde an einen Beschwerdeausschuß zulässig ist (vgl. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Notaufnahme vom 11. Juni 1951 — BGBl. I S. 381).

In diesem Zusammenhang ist auch § 41 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes i. d. F. vom 25. Mai 1962 (BGBl. I S. 349) von Bedeutung. Nach dieser Vorschrift gilt mit der Einberufung des Wehrpflichtigen, der seinen ständigen Aufenthalt in den Geltungsbereich des Wehrpflichtgesetzes verlegt hat, die Erlaubnis zum ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes nach dem Gesetz über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet als erteilt.

*) In Nordrhein-Westfalen: Abkürzung: „WohBeihG“.

Die Aufenthaltserlaubnis kann auch von einer anderen Behörde in einem ‚vergleichbaren Verfahren‘ erteilt sein. Ein vergleichbares Verfahren ist das Zuzugsverfahren auf Grund des Gesetzes über den Zuzug nach Berlin vom 9. Januar 1951 (VOBl. I S. 84), geändert durch Gesetz vom 20. März 1963 (GVBl. S. 184). Hat eine Person nach den Berliner Bestimmungen eine unbefristete Zuzugsge-
 nehmigung erhalten, so hält sie sich ‚mit Genehmigung‘ im Geltungsbereich des Bundesnotaufnahmegesetzes auf. Eine Aufenthaltserlaubnis im Notaufnahmeverfahren entfällt dann, weil sie schon nach dem Wortlaut von § 1 des Bundesnotaufnahmegesetzes nur notwendig ist, wenn sich die betreffende Person ‚ohne Genehmigung‘ im Geltungsbereich des Notaufnahmegesetzes aufhält. Die Zuzugsge-
 nehmigung tritt also an die Stelle der im Bundesnotaufnahmeverfahren erteilten Aufenthaltserlaubnis. Da das Berliner Zuzugsgesetz am 1. Oktober 1961 außer Kraft getreten ist, ist es bei der Anwendung des § 23 WohnbeihG nur von Bedeutung, soweit unbefristete Zuzugsge-
 nehmigungen in der Zeit vom 1. November 1957 (dem Zeitpunkt, von dem an die Sechs-Jahres-Frist nach § 23 Abs. 2 WohnbeihG zu laufen beginnt) bis zum Außerkrafttreten des Berliner Gesetzes erteilt sind. Alle übrigen Zuzugsbestimmungen der Länder und der alliierten Militärbe-
 hörden waren am 1. November 1957 bereits aufgehoben, so daß sie für § 23 WohnbeihG unbeachtlich sind.“

Ich mache besonders darauf aufmerksam, daß der Empfänger einer Miet- oder Lastenbeihilfe nach dem bis zum 1. 11. 1963 geltenden Recht — also nach §§ 3, 10 MuLG oder § 73 II. WoBauG — die Möglichkeit hat, sofort nach dem 1. 11. 1963 eine Erhöhung der Beihilfe im Hinblick auf den Freibetrag nach § 23 WoBeiG (Nr. 42 MuLB 1963) zu beantragen. Sollten solche Anträge bereits gestellt sein, so ist diesen unbeschadet der Übergangsbestimmung in Nr. 73 MuLB 1963 Rechnung zu tragen. Werden solche Anträge dagegen erst später gestellt, so können sie erst vom Ersten des Monats an berücksichtigt werden, in welchem der Erhöhungsantrag gestellt worden ist. Ich werde in einer Pressenotiz auch noch besonders auf diese Möglichkeit für den in Frage kommenden Personenkreis hinweisen. Ich bitte Sie, auch in einer Ihnen geeignet erscheinenden Weise (z. B. in den Amtsblättern oder in der Presse) auf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme eines Freibetrages für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone und für Aussiedler hinzuweisen.

Bezug: Nr. 42 MuLB 1963 (MBL. NW. S. 1915 S. MBL. NW. 2374)

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
 — als Bewilligungsbehörden im öffentlich geför-
 derten sozialen Wohnungsbau und als vorprü-
 fende Stellen für die Bewilligung von Miet- und
 Lastenbeihilfen —

— MBL. NW. 1964 S. 43.

2377

§ 7 c des Einkommensteuergesetzes; hier: Berichterstattung

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und
 öffentliche Arbeiten v. 30. 12. 1963 —
 III B 3 — 4.410.2 — Nr. 3689 63

Nach Abschnitt B d. RdErl. v. 25. 3. 1959 hatten die Be-
 willigungsbehörden zum 15. Mai und 15. November eines
 jeden Jahres Berichte über die gemäß § 7 EStG erteilten
 Bescheinigungen der Wohnungsbauförderungsanstalt des
 Landes Nordrhein-Westfalen einzusenden. Da die Hin-
 gabe von 7 c-Darlehen nach dem 31. 12. 1961 nicht mehr
 möglich ist, erübrigt sich eine weitere Berichterstattung.
 Abschnitt B d. RdErl. v. 25. 3. 1959 ist damit gegenstands-
 los geworden.

Bezug: RdErl. v. 25. 3. 1959 (MBL. NW. S. 871 / S. MBL.
 NW. 2377)

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
 — als Bewilligungsbehörden im öffentlich geför-
 derten sozialen Wohnungsbau —;

nachrichtlich:

an die Wohnungsbauförderungsanstalt
 des Landes Nordrhein-Westfalen
 4 Düsseldorf.

— MBL. NW. 1964 S. 44.

II.

Innenminister

Allgemeine Kommunalwahlen 1964; hier: Wahlbezirkseinteilung

RdErl. d. Innenministers v. 18. 12. 1963 —
 I B 1/20 — 12.13

Nach § 4 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes i. d. F. der
 Bekanntmachung vom 24. Dezember 1960 (GV. NW. S. 449;
 SGV. NW. 1112) — KWahlG — teilt der Wahlausschuß
 das Wahlgebiet in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertre-
 ter nach § 3 Abs. 2 KWahlG zu wählen sind. Bei der Ab-
 grenzung der Wahlbezirke ist nach § 4 Abs. 2 KWahlG
 u. a. darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Zahl der Ein-
 wohner, auf die im Wahlgebiet ein Vertreter entfällt, in
 den Wahlbezirken möglichst gleich ist.

Mir ist berichtet worden, daß in zahlreichen Wahlge-
 bieten die überkommene Wahlbezirkseinteilung auf
 Grund der zwischenzeitlichen Bevölkerungsentwicklung
 nicht mehr dieser Forderung des § 4 Abs. 2 KWahlG ent-
 spricht. Ich habe mich auf Grund eigener Überprüfung
 davon überzeugt, daß es viele Wahlgebiete gibt, in de-
 nen die Einwohnerzahlen der Wahlbezirke teilweise bis
 nahezu 50 % nach oben und unten von der durchschnitt-
 lichen Bevölkerungszahl der Wahlbezirke in den einzel-
 nen Wahlgebieten abweichen. Ich bin der Auffassung,
 daß eine derartige Wahlbezirkseinteilung nicht den in
 § 4 Abs. 2 KWahlG bestimmten Voraussetzungen ent-
 spricht und daher künftigen Kommunalwahlen nicht zu-
 grunde gelegt werden darf. Es kommt hinzu, daß auch
 auf Grund bundesverfassungsrechtlicher Gesichtspunkte,
 die sich aus Art. 28 Abs. 1 Satz 2 i. Verb. mit Art. 3 Abs. 1 des
 Grundgesetzes ergeben, eine Überprüfung der geltenden
 Wahlbezirkseinteilung notwendig erscheint. Das Bundes-
 verfassungsgericht hat mit Entscheidung vom 22. Mai 1963
 — 2 BvC 3 62 — für die Bundestagswahlen ausgespro-
 chen, daß das verfassungsrechtliche Gebot, die Wahl-
 kreise hinsichtlich der Bevölkerungszahl an dem Prinzip
 der Gleichheit der Wahl zu orientieren, sich zwar nur un-
 vollkommen verwirklichen lasse; der Bundesgesetzgeber
 habe aber mit der Vorschrift des § 3 Abs. 3 Satz 2 des
 Bundeswahlgesetzes, in der er die äußerstenfalls zuläs-
 sige Abweichung von der durchschnittlichen Bevölkerungs-
 zahl der Wahlkreise auf 33 1/3 v. H. nach unten und oben
 begrenzt habe, den Grundsatz der gleichen Wahl für die-
 sen Bereich unter Beachtung der der Freiheit des Gesetz-
 gebers gezogenen Grenzen verfassungskonform konkreti-
 siert. Diese Aussagen des Bundesverfassungsgerichts gel-
 ten zwar in erster Linie für die Bundestagswahlkreise, wo
 die nach dem Bundeswahlgesetz noch mögliche Gewin-
 nung von Überhangmandaten dazu führen kann, daß die
 Ungleichheit von Wahlkreisen sich auch im Gesamterge-
 bnis der Wahl, also auch in der Anzahl der gewonnenen
 Parlamentssitze, auswirkt. Gleichwohl wird man die vom
 Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätze auch
 für die Wahlbezirkseinteilung bei den Kommunalwahlen
 in Nordrhein-Westfalen nicht unberücksichtigt lassen dür-
 fen. Die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Un-
 gleichheit von Wahlbezirken mögen hier, angesichts des
 Fehlens der Möglichkeit einer Gewinnung von Über-
 hangmandaten, nicht so stark sein wie bei der Bundes-
 tagswahl. Es ist aber nicht mit Sicherheit auszuschließen,
 daß das Bundesverfassungsgericht allein die faktische
 Auswirkung einer ungleichen Wahlbezirkseinteilung zu-
 gunsten oder zu Lasten der einen oder anderen Partei
 oder Wählergruppe als der Wahlgleichheit widerstreitend
 und die auf der Basis einer solchen Wahlbezirkseinteilung
 durchgeführte Kommunalwahl für nichtig erklären könnte.
 Dementsprechend hat auch der Landeswahlausschuß an-
 läßlich der Überprüfung der Wahlkreiseinteilung für
 Landtagswahlen auf Grund der dem § 4 Abs. 2 KWahlG
 vergleichbaren Vorschrift des § 13 des Landeswahlge-
 setzes festgelegt, daß auf der Basis möglichst gleichgro-
 ßer Wahlkreise die Abweichung von der durchschnitt-
 lichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise nicht mehr als
 33 1/3 v. H. nach oben und unten betragen soll und daß
 die Überschreitung dieser Toleranzgrenze auf ganz be-
 sonders begründete Ausnahmefälle beschränkt bleiben
 muß.

Es wird sich hiernach empfehlen, bei der Überprüfung der Wahlbezirke für Kommunalwahlen eine Auslegung des § 4 Abs. 2 KWahlG zugrunde zu legen, nach der die Abweichung von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlbezirke nicht mehr als 33⅓ v. H. nach oben und unten betragen soll.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche
Verwaltungsbehörden,
Oberkreisdirektoren als Wahlleiter,
Gemeindedirektoren als Wahlleiter.

— MBl. NW. 1964 S. 44.

Besoldung, Angestelltenvergütung und Arbeiterentlohnung — ZBVIM: Aufgaben und Änderungsdienst

RdErl. d. Innenministers v. 24. 12. 1963 —
I D 3:15 — 20.94

Bereits mit meinem RdErl. v. 12. 5. 1961 (MBl. NW. S. 897 / SMBl. NW. 20320) habe ich darauf hingewiesen, daß eine rechtzeitige Mitteilung der Änderung persönlicher, beamten- und tarifrechtlicher Art gegenüber der ZBVIM Voraussetzung für eine fristgerechte und ordnungsgemäße Zahlung der Bezüge ist. Leider habe ich feststellen müssen, daß einige Dienststellen diese Bedeutung des Änderungsdienstes noch nicht genügend erkannt haben und der ZBVIM die Änderungsmitteilung erheblich verspätet vorlegen. In einer Reihe von Fällen hat die verspätete Vorlage der Änderungsmitteilung zu berechtigten Klagen der Zahlungsempfänger geführt, die bei einer sorgfältigen Bearbeitung vermeidbar gewesen wären.

Ich bringe daher noch einmal meinen RdErl. v. 12. 5. 1961 in Erinnerung und bitte, diesen in Zukunft zu beachten. Ferner bitte ich darauf zu achten, daß jede Änderungsmitteilung mit der von der ZBVIM zugeteilten Personalnummer versehen wird.

An alle beteiligten Landesdienststellen.

— MBl. NW. 1964 S. 45.

Verwaltungshochschul- und Bildungswoche 1964 in Bad Meinberg

Bek. d. Innenministers v. 2. 1. 1964 —
II B 4 — 29.63.09 — 737/63

Die Herbstveranstaltungen der Hochschul- und Bildungswoche 1963 werden im März 1964 in Bad Meinberg wiederholt.

Die Veranstaltungen stehen wiederum unter dem Thema „Mensch und Wirtschaft in der verwalteten Welt“.

Das Vorlesungsprogramm wird durch eine Exkursion und kulturelle Veranstaltungen ergänzt.

Den Teilnehmern werden entsprechend Nr. 22 (4) AB zum Reisekostengesetz Reisekosten nach Abschnitt II des Reisekostengesetzes gezahlt. Soweit es sich mit den dienstlichen Verhältnissen vereinbaren läßt, wird die Zeit der Teilnahme an den Veranstaltungen nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet. Die Teilnehmergebühren für die Hochschul- und Bildungswoche sind bis zum 15. Februar 1964 auf das Konto der Regierungshauptkasse in Detmold

Konto-Nrn.: Landeszentralbank Detmold — 278:161
Kreissparkasse Detmold — 10306
Postscheckkonto Hannover — 426

einzuzahlen. Bei der Überweisung bitte ich, in jedem Fall neben der Angabe des Einzahlungsgrundes den Namen des Einzahlungspflichtigen genau anzugeben, damit die Teilnehmerliste mit der Einzahlungsliste verglichen werden kann.

Anmeldungen sind auf dem Dienstwege an das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zu richten. Die Anmeldungen sind verbindlich. Bei Absagen kann auf die Teilnehmergebühr nicht verzichtet werden; eingezahlte Gebühren werden nicht erstattet.

Für die beiden Veranstaltungen gilt im einzelnen folgendes:

I. Hochschulwoche

An der Hochschulwoche können Beamte und Angestellte des höheren Dienstes aus den Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen teilnehmen.

Die Hochschulwoche beginnt am Dienstag, dem 3. März 1964; sie wird um 18.00 Uhr im Kursaal in Bad Meinberg feierlich eröffnet. Sie endet am Dienstag, dem 10. März 1964 mit einer gemeinsamen Abendveranstaltung. Als Anreisetag ist der 3. März und als Abreisetag der 11. März 1964 vorgesehen. Die Teilnehmergebühr beträgt 70,— DM; hiervon können auf besonderen Antrag 50,— DM als Nebenkosten im Sinne des § 11 RKG erstattet werden.

Die Pauschalpreise für Unterkunft und Verpflegung — einschließlich Bedienungsgeld — betragen:

Gruppe A

Einzelzimmer	160,— DM
Doppelzimmer	148,— DM

Gruppe B

Einzelzimmer	144,— DM
Doppelzimmer	132,— DM

Gruppe C

Einzelzimmer	132,— DM
Doppelzimmer	120,— DM

Die Anmeldungen müssen bis zum 1. Februar 1964 im Innenministerium eingegangen sein; Stichwort: Hochschulwoche. Nach diesem Termin eintreffende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

T.

II. Bildungswoche

An der Bildungswoche können Beamte und Angestellte des gehobenen Dienstes aus den Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen sowie Polizeioberbeamte teilnehmen.

Die Bildungswoche beginnt am Donnerstag, dem 12. März 1964; sie wird um 18.00 Uhr im Kursaal in Bad Meinberg feierlich eröffnet. Sie endet am Donnerstag, dem 19. März 1964 mit einer gemeinsamen Abendveranstaltung. Als Anreisetag ist der 12. März und als Abreisetag der 20. März 1964 vorgesehen. Die Teilnehmergebühr beträgt 55,— DM; hiervon können auf besonderen Antrag 40,— DM als Nebenkosten im Sinne des § 11 RKG erstattet werden.

Für Unterkunft und Verpflegung werden die gleichen Pauschalpreise erhoben wie für die Teilnehmer der Hochschulwoche.

Die Anmeldungen müssen bis zum 10. Februar 1964 im Innenministerium eingegangen sein; Stichwort: Bildungswoche. Nach diesem Termin eintreffende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

T.

Weitere Einzelheiten über die Durchführung der Hochschul- bzw. Bildungswoche werden den Dienststellen mitgeteilt, von denen Beamte zur Teilnahme an den Veranstaltungen vorgeschlagen werden; die Teilnehmer werden nicht unmittelbar benachrichtigt. Die Zugelassenen teilen ihre Unterkunftswünsche auf einer vorgedruckten Postkarte, die mit der Zulassung versandt wird, unmittelbar der Kurverwaltung in Bad Meinberg mit. Diesbezügliche Anfragen an das Innenministerium Nordrhein-Westfalen sind zwecklos.

— MBl. NW. 1964 S. 45.

Arbeits- und Sozialminister**Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden:

Versorgungsamt Münster

Oberregierungsmedizinalrat Dr. med. O. Weber
zum Regierungsmedizinaldirektor

Regierungsmedizinalrat Dr. med. W. Wittenbrink
zum Oberregierungsmedizinalrat

Orthopädische Versorgungsstelle Köln

Regierungsmedizinalrat Dr. med. K. H. Rauh
zum Oberregierungsmedizinalrat

Versorgungsamt Duisburg

Regierungsmedizinalrat Dr. med. H. Locher
zum Oberregierungsmedizinalrat

Versorgungsamt Düsseldorf

Regierungsmedizinalrat Dr. med. R. Kluge
zum Oberregierungsmedizinalrat

Regierungsmedizinalrat z. A. Dr. med. H. Stoßberg
zum Regierungsmedizinalrat

Versorgungsamt Aachen

Regierungsmedizinalrat z. A. Dr. med. H. Schunck
zum Regierungsmedizinalrat

Versorgungsamt Köln

Regierungsassessor G. de Vivie zum Regierungsrat

Versorgungsamt Essen

Regierungsassessor G. Horn zum Regierungsrat

— MBl. NW. 1964 S. 46.

Notizen**Erteilung des Exequaturs an den Italienischen Generalkonsul in Köln, Herrn Dr. Domenico Bocchetto**

Düsseldorf, den 11. Dezember 1963
— I:5 — 427 — 10:63 —

Die Bundesregierung hat dem zum Italienischen Generalkonsul in Köln ernannten Herrn Dr. Domenico Bocchetto am 26. November 1963 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Städte Bonn und Bad Godesberg. Das Italienische Generalkonsulat befindet sich in Köln-Lindenthal, Universitätsstraße 81, Tel. 41 81 51 und 42 27 55, Sprechzeit: montags bis samstags 9—12 Uhr.

— MBl. NW. 1964 S. 46.

Erteilung des Exequaturs an den Königlich Niederländischen Wahlkonsul, Herrn C. J. A. M. HERMANS, Aachen, wohnhaft Vaals, Maastrichterlaan 177

Düsseldorf, den 27. Dezember 1963
— I:5 — 437 — 2:63

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Niederländischen Wahlkonsul in Aachen ernannten Herrn C. J. A. M. Hermans am 16. Dezember 1963 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt den Regierungsbezirk Aachen. Das Büro des Wahlkonsulats ist in Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 5—6, Haus Nuellens, untergebracht.

— MBl. NW. 1964 S. 46.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 1 v. 6. 1. 1964**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2124	8. 10. 1963	Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Gewährleistung eines Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis vom 31. Januar 1958 (GV. NW. S. 56) in der Fassung vom 13. April 1960 (GV. NW. S. 313)	2
7111	10. 12. 1963	Verordnung zur Änderung der Ammoniumnitratverordnung	2
71240	12. 12. 1963	Verordnung über die Bestimmung der Dienstvorgesetzten der Beamten der Handwerkskammern . . .	3
805	18. 12. 1963	Dritte Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes	3
	2. 12. 1963	Nachtrag zu den Genehmigungen des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 21. Juli 1908 — I. K. 2978—, vom 26. September 1911 — I. K. 4124 — und vom 15. April 1912 — I. K. 1397 — sowie den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn von Langenfeld über Monheim nach Hirdorf, von Monheim nach Baumberg und von Hirdorf nach Rheindorf	3
	5. 12. 1963	Anzeige des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Anschlußgasfernleitung	3

— MBl. NW. 1964 S. 47.

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 12 — Dezember 1963**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten	221	Umwandlung der Textilingenienschulen in Ingenieurschulen für Textilwesen; hier: Berichtigung. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 11. 1963	243
Beteiligung Wissenschaftlicher Assistenten an Vorlesungen und Übungen sowie eigene Vorlesungen und Übungen von Wissenschaftlichen Assistenten. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 10. 1963	223	Wettbewerb „Europäischer Schultag 1964“. RdErl. d. Kultusministers v. 27. 11. 1963	243
Verfassung der Universität zu Köln. RdErl. d. Kultusministers v. 27. 11. 1963	224	Stellenbesetzung im Sekretariat der Kultusministerkonferenz. RdErl. d. Kultusministers v. 3. 12. 1963	244
Änderung der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Stadt Köln über die Universität zu Köln. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 11. 1963	232	Berichtigung	244
Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 11. 1963	234		
Reifeprüfung und Abschlußprüfung der Frauenoberschule; hier: Zeugnismuster. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 11. 1963	238		
Arbeitstagung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen im Deutschen Altphilologenverband. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 11. 1963	243		
Zulassung zum Studium an Ingenieurschulen; hier: Einrichtung von Sonderklassen in Berufsschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 10. 1963	243		

B. Nichtamtlicher Teil

Das Schulfunkprogramm des WDR im Winter 1963/64	245
Merkblatt für deutsche Lehramtsassistenten in Frankreich, der Schweiz und Italien	245
Merkblatt für deutsche Lehramtsassistenten in England und Schottland	246
Statistisches Jahrbuch	247
Buchbesprechungen	247
Buchhinweise	248

— MBl. NW. 1964 S. 47.



Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.